

Verbrennen im Freien

Auf Grund von Bürgeranfragen gibt das Ordnungsamt zur Problematik des Verbrennens im Freien nochmals folgende Informationen.

Zu dieser Problematik gibt es mehrere gesetzliche Regelungen.

Dazu gehören z. B. die Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung, das Waldgesetz, das Landesimmissionsschutzgesetz.

Das **Verbrennen von Gartenabfällen**, wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, aber auch Äste, Reisig, Zapfen, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, denn nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ist es verboten, Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen und Einrichtungen (Abfallentsorgungsanlagen) zu entsorgen. Das Verbrennen ist hier eine Form der Entsorgung und damit unzulässig. Zulässig ist jedoch die Kompostierung auf dem eigenen Grundstück.

In der Gemeinde Bestensee finden jährlich wiederkehrende **Traditionsfeuer** statt, die der Genehmigung des Gemeindeamtes bedürfen. Zu den bekanntesten zählen hier die Osterfeuer, zu denen die Bürger ihr Reisig bringen dürfen. Bei Traditionsfeuern handelt es sich um eine Ausnahmeregelung.

Im Wald sind Feuer verboten. Der Abstand eines Feuers zum Wald muss mindestens 50 Meter, bei selbstgenutzten Grundstücken in Waldnähe mindestens 30 Meter betragen. Ab Waldbrandwarnstufe 3 ist auch auf diesen Grundstücken das Verbrennen verboten.

Nicht genehmigungspflichtig sind die **Lagerfeuer**, die durch das Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung autorisiert sind. Auch hier darf kein Abfall verbrannt werden, sondern nur abgelagertes trockenes Brennholz. Hierzu wurden Erläuterungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung bekanntgegeben:

„Das Verbrennungsverbot des § 7 LImSchG gilt nicht und es bedarf keiner Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde, wenn nachfolgende Bedingungen eingehalten werden:

- Die Feuerstelle wird nur gelegentlich betrieben.
- Als Brennstoff wird ausschließlich naturbelassenes, stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, beispielsweise in Form von Scheitholz, Ästen und Reisig genutzt.
- Der Brennstoff ist lufttrocken.
- Die Größe des Feuerhaufens übersteigt nicht folgende Maße:
Durchmesser 1 m, Höhe 1 m.
- Das Feuer wird bis zum vollständigen Erlöschen der Glut von einer zuverlässigen Aufsichtsperson überwacht. Es muss sichergestellt sein, dass bei starken Winden und starker Rauchentwicklung das Feuer sofort gelöscht werden kann.
- Es wird ein ausreichender Abstand der Feuerstelle zum nächstgelegenen, für den Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden eingehalten.

Bei Feuern, die die o. g. Bedingungen nicht einhalten, wie z. B. größere Osterfeuer, Sonnenwendfeuer (sog. Traditionsfeuer) ist grundsätzlich ein Antrag auf Genehmigung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen.

Das Ministerium weist weiterhin ausdrücklich daraufhin, dass es generell verboten ist, stark wasserhaltiges Grünmaterial, behandeltes Holz oder andere brennbare Abfälle in diesen Feuern einzusetzen.“

Für weitergehende Informationen können Sie sich an das

Landesumweltamt Brandenburg
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Abt. Immissionsschutz
Berliner Straße 21 - 25
14467 Potsdam
Tel.: 03 31 / 232 32 65

oder

Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Tel.: 03 31/ 866 70 16

wenden.